

November 2013

6.5/4

## **Gesetzliche Anforderungen und Empfehlungen**

# Bewilligung und Aufsicht von familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten im Kanton Zug

## **Inhalt**

1. Ausgangslage	2
2. Überblick zu den rechtlichen Grundlagen	2
3. Geltungsbereich und Zuständigkeiten	3
4. Das gemeindliche Bewilligungsverfahren	5
5. Das gemeindliche Aufsichtsverfahren	12
6. Oberaufsicht des Kantons	18
7. Auskunft	19

## **Anhänge**

A1	Prozess Betriebsbewilligung	20
A2	Muster Meldeformular Tagesfamilien	21
A3	Muster Gesuchsformular Einrichtungen	22
A4	Checkliste Bewilligungsvoraussetzungen und Aufsicht für Einrichtungen	25
A5	Muster Verfügung Bewilligung	31
A6	Prozess Aufsicht	33
A7	Muster Aufsichtsbericht	34
A8	Muster Bericht zuhanden der Direktion des Innern	35

## 1. Ausgangslage

Im Kanton Zug ist die Bewilligung und Aufsicht von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung Aufgabe der Einwohnergemeinden. Der Kanton erlässt die gesetzlichen Bestimmungen dazu und unterstützt die Gemeinden beim Vollzug (§ 3 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung [Kinderbetreuungsgesetz; BGS 213.4]). Zudem überprüft er im Rahmen der Oberaufsicht die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinden (§ 3 Abs. 1 Bst. a Kinderbetreuungsgesetz).

Diese Empfehlungen der Direktion des Innern richten sich an die Behörden und Fachpersonen in den Zuger Einwohnergemeinden, die für die Bewilligung und Aufsicht von Kinderbetreuungsangeboten zuständig sind. Sie stellen ein Hilfsmittel für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen zur Bewilligung und Aufsicht in der familienergänzenden Kinderbetreuung dar.

## 2. Überblick zu den rechtlichen Grundlagen

Für das Verfahren zur Erteilung einer Betriebsbewilligung und für die Aufsicht über die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gibt es verschiedene rechtliche Bestimmungen des Bundes und des Kantons, die zu beachten sind:

Rechtliche Grundlagen	Meldepflicht / Bewilligung	Aufsicht
<b>Bestimmungen des Bundes</b>		
<b>Verordnung zur Aufnahme von Pflege-kindern</b> (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand am 1. Januar 2013) SR 211.222.338	Allgemeine Bestimmungen: Art. 1, 1a, 2 Tagesfamilien: Art. 5, 8, 9, 10, 11, 12 Kindertagesstätten: Art. 13, 14, 15, 16, 17, 18 Verfahren: Art. 21, 22, 24, 26, 27	Allgemeine Bestimmungen: Art. 1, 1a, 2 Tagesfamilien: Art. 5, 10, 12 Kindertagesstätten: Art. 19, 20 Verfahren: Art. 21, 22, 24, 25, 26, 27
<b>Bestimmungen des Kantons</b>		
<b>Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption</b> (Pflege- und Adoptionskinderverordnung, PAKV) vom 7. Mai 1985 (Stand am 1. Januar 2013) BGS 213.41	Zuständigkeit des Gemeinderats: § 2	Zuständigkeit des Gemeinderats: § 2
<b>Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung</b> (Kinderbetreuungsgesetz) vom 29. September 2005 (Stand am 1. Januar 2013) BGS 213.4	Betriebsbewilligung für private Angebote: § 4	Aufsicht über private Angebote: § 4

<b>Verordnung zum Gesetz über die familiengänzende Kinderbetreuung</b> (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV) vom 14. November 2006 (Stand am 1. Januar 2013) BGS 213.42	Verfahren und Qualitätsanforderungen: § 1, 2 Einrichtungen: § 3	Verfahren und Qualitätskontrolle: § 2, 3
<b>Verordnung zum Gesetz über die familiengänzende Kinderbetreuung (Anhang)</b> vom 14. November 2006 (Stand 1. Januar 2013) BGS 213.42-A1	Qualitätsanforderungen: - Kindertagesstätten: § 1 - Tagesfamilien: § 2 - Mittagstische und Angebote der Randzeitenbetreuung: § 3 - Abweichungen: § 4	

### 3. Geltungsbereich und Zuständigkeiten

#### Geltungsbereich

Die Aufnahme von unmündigen Kindern ausserhalb des Elternhauses ist laut PAVO grundsätzlich bewilligungspflichtig und untersteht der Aufsicht (Art. 1 Abs. 1). Je nach Art des Kinderbetreuungsangebots sind Bewilligungs- und Aufsichtspflicht unterschiedlich ausgestaltet:

Art des Angebots	Meldepflicht	Bewilligungspflicht	Aufsichtspflicht
<b>Kindertagesstätten (inkl. Schülerhort)</b>	Nein	Ja, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: 1. Es werden mehr als drei Kinder unter 12 Jahren gleichzeitig betreut. 2. Die Öffnungszeiten betragen mehr als 25 Stunden pro Woche. 3. Die Kinder werden über Mittag betreut.	Ja
<b>Tagesfamilien</b>	Ja	Nein, wenn weniger als drei fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.	Ja
	Ja	Ja, wenn mehr als drei fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.	Ja
<b>Mittagstisch und Randzeitenbetreuung</b> <b>Tagesschulen und Tageskindergärten</b>	Nein	Ja, bei privaten Angeboten, wenn mehr als drei Kinder unter 12 Jahren gleichzeitig betreut werden.	Ja
	Nein	Nein, bei öffentlichen Angeboten der Gemeinden.	Ja

## Ausnahmen

Folgende Formen der familienergänzenden Kinderbetreuung sind nicht als Angebote der Tagesbetreuung gemäss KiBeV bewilligungspflichtig:

1. **Die Betreuung von Kindern im eigenen Haushalt** und ohne Erwerbsabsicht durch Verwandte, Bekannte und Nachbarinnen und Nachbarn ist gemäss KiBeV von der Bewilligungspflicht ausgenommen (§ 1 Abs. 2 Bst. a). Als Indiz für die Erwerbsabsicht gilt die Bezahlung der Betreuung.
2. **Spielgruppen und Hüteangebote**, die weniger als 25 Stunden pro Woche geöffnet sind, gelten als nicht erwerbskompatible Formen der Kurzzeitbetreuung von Kindern und fallen nicht unter die kantonale Gesetzgebung. Die Einwohnergemeinden können sie jedoch auf freiwilliger Basis direkt gestützt auf Art. 13 bzw. 19 PAVO bewilligen und beaufsichtigen.
3. **Tagesfamilien und Einrichtungen, in denen drei oder weniger Kinder gleichzeitig betreut werden**, benötigen keine Bewilligung. Die regelmässige Betreuung von Kindern im eigenen Haushalt gegen Entgelt ist jedoch in jedem Fall der Gemeinde zu melden (Meldepflicht) und zu von der Gemeinde zu beaufsichtigen (Art. 12 Abs. 1 und 2 PAVO).
4. **Tagesschulangebote, Mittagstische und Angebote der Randzeitenbetreuung, die von den Gemeinden selbst betrieben werden**, benötigen zwar keine Bewilligung, die gesetzlichen Betriebsvoraussetzungen und Qualitätsanforderungen gelten jedoch auch für sie (§ 3 Abs. 1 KiBeV und § 3 KiBeV Anhang). Die Gemeinde muss die Einhaltung der Qualitätsanforderungen regelmässig überprüfen (§ 3 Abs. 4 KiBeV).
5. **Ferienlager und Angebote der Ferienbetreuung** gelten gemäss PAVO und KiBeV als Ausnahmen und müssen weder bewilligt noch beaufsichtigt werden (Art. 13 Abs. 2 Bst. c PAVO und § 1 Abs. 1 Bst. a KiBeV).
6. Die schulergänzende Betreuung in anerkannten **privaten Tagesschulen** gemäss Schulgesetz **mit integriertem Betreuungskonzept** ist von der Bewilligungspflicht ausgenommen (§ 1 Abs. 2 Bst. c KiBeV), wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:
  - a. Die Anerkennung der Direktion für Bildung und Kultur als Privatschule liegt vor.
  - b. Es handelt sich um eine sog. gebundene Tagesschule. Alle Schülerinnen und Schüler besuchen das Unterrichts- und das Betreuungsangebot (kein modulares System).
  - c. Unterricht und Betreuung bilden organisatorisch und räumlich eine Einheit auf der Basis eines gemeinsamen pädagogischen Konzepts.
  - d. Die Schule verfügt über ein international oder national anerkanntes Qualitätssicherungssystem, in das auch die Betreuung eingebunden ist.
7. **Die Tagesbetreuung von Kindern in sozialen Einrichtungen** wie Schulinternaten und Kinderheimen gemäss dem Gesetz über die sozialen Einrichtungen (SEG) gelten gemäss KiBeV als Ausnahmen und müssen weder bewilligt noch beaufsichtigt werden (§ 1 Abs. 2 Bst. b).

## Zuständigkeit

Für die Bewilligung und Aufsicht von Angeboten der Tagesbetreuung gemäss Kinderbetreuungsgesetz ist der Gemeinderat der Standortgemeinde zuständig (§ 2 Abs. 1 Bst. d PAKV).

Bei der Bewilligung und Aufsicht über Kindertagesstätten, Mittagstische und Angebote der Randzeitenbetreuung können die Kantone einzelne Aufgaben gemäss PAVO anderen geeigneten kantonalen oder kommunalen Behörden übertragen (Art. 2 Abs. 2 Bst. a), bei Tagesfamilien ist zusätzlich eine Delegation an eine geeignete private Stelle (z.B. Tagesfamilienorganisation)

möglich (Art. 2 Abs. 2 Bst. b). Voraussetzung dafür ist ein Beschluss des Gemeinderats bzw. der Gemeindeversammlung (§ 61 Abs. 1 und 1a Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden [Gemeindegesetz], vom 4. September 1988 [Stand 1. Oktober 2013]; BGS171.1). Bei einer Übertragung an Dritte ist zudem eine vertragliche Regelung nötig. Der Gemeinderat bleibt jedoch die zuständige Behörde und hat die Aufsicht über die übertragenen Tätigkeiten (§ 61 Abs. 2 Gemeindegesetz)

Einrichtungen und Privatpersonen, die Kinder- und Jugendliche regelmässig gegen Entgelt nicht nur tagsüber, sondern auch nachts sowie an Wochenenden und in den Ferien betreuen, gelten nicht als familienergänzende Betreuungsangebote und sind gemäss PAVO als Pflegefamilien bzw. Kinderheime bewilligungspflichtig (Art. 4 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 Bst. a). Für die Bewilligung von Pflegeplätzen in Familien ist die kantonale KESB, für die Bewilligung von Kinderheimen die Direktion des Innern zuständig (§ 2 Abs. 1 Bst. a und c PAKV).

## 4. Das gemeindliche Bewilligungsverfahren

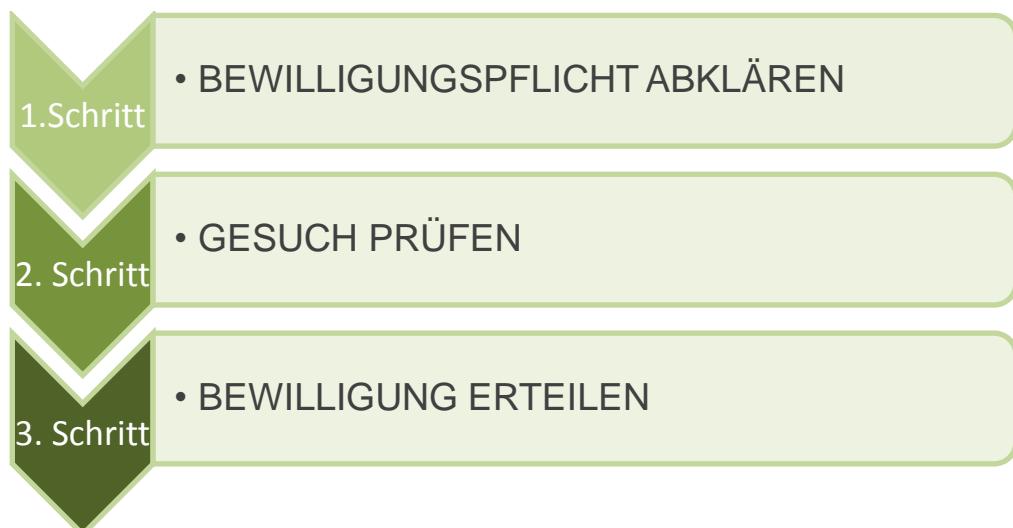
### Gesetzliche Anforderungen

Für das Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen für Kinderbetreuungsangebote sind von den Einwohnergemeinden die Bestimmungen der PAVO sinngemäss anzuwenden (§ 2 Abs. 2 KiBeV). Für Kinderbetreuungseinrichtungen sind es die Bestimmungen zur Heimpflege (Art. 13 – 16), für Tagesfamilien kommen die Bestimmungen zur Familienpflege zur Anwendung (Art. 5, 7, 8).

### Empfehlung der Direktion des Innern

Die Direktion des Innern empfiehlt, für die Bewilligung eines familienergänzenden Kinderbetreuungsangebots wie folgt vorzugehen:

Abbildung: Vorgehen Erteilung Bewilligung



### ➔ **Anhang 1: Prozess Bewilligung**

Detaillierte Darstellung des Bewilligungsverfahrens für familienergänzende Kinderbetreuungsangebote.

## 1. Schritt: Bewilligungspflicht abklären

### Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Definition der Angebote	Die KiBeV definieren die Angebote der Tagesbetreuung, die gesetzlich geregt sind (§ 1 Abs. 1). Es handelt sich dabei um eine Aufzählung, die nicht abschliessend ist (vgl. § 2 Abs. 2 Kinderbetreuungsgesetz). Wenn ein Kinderbetreuungsangebot nicht ausdrücklich in der KiBeV erwähnt wird, darf daraus nicht geschlossen werden, dass es nicht bewilligungspflichtig sein kann.
Bezeichnung der Angebote	Der Name oder die Bezeichnung eines Angebots ist für die Bewilligungspflicht nicht ausschlaggebend. Eine Spielgruppe oder ein privater Kindergarten (Preschool) gilt zum Beispiel gemäss KiBeV als Kindertagesstätte, wenn die Öffnungszeiten pro Woche mehr als 25 Stunden betragen und regelmässig mehr als drei Kinder unter 12 Jahren gleichzeitig betreut werden. Dabei ist es nicht entscheidend, wie lange sich einzelne Kinder tatsächlich im Angebot aufhalten, sondern die Öffnungszeiten bestimmen die Bewilligungspflicht.
Zertifizierte Angebote	Betreuungsangebote, die über ein Qualitätszertifikat verfügen (z.B. KiTaS-Qualitätslabel, QuES, ISO, EFQM), sind nicht von der Bewilligungspflicht befreit.
Privatschulen	Private Tageskindergärten und Tagesschulen, die schulpflichtige Kinder betreuen, benötigen sowohl eine Anerkennung der Direktion für Bildung und Kultur für den obligatorischen Unterricht (Ausnahmen vgl. Punkt 6 auf S. 4) wie auch eine Bewilligung der Standortgemeinde für die schulergänzenden Betreuungsangebote (Mittagstisch und Randzeitenbetreuung). Falls nicht schulpflichtige Kinder betreut werden, ist auch eine Bewilligung als Kindertagesstätte nötig.
Privatschulen ohne Bewilligungspflicht	Private Tagesschulen mit integriertem Konzept sind gemäss KiBeV unter bestimmten Bedingungen von der Bewilligungspflicht befreit. Sie müssen von den Gemeinden auch nicht beaufsichtigen werden, weil die Qualität der Betreuung durch ein integriertes pädagogisches Konzept und ein anerkanntes internes Qualitätssicherungssystem sichergestellt wird. Voraussetzung für die Befreiung von der Bewilligungspflicht ist, dass die Schulen bei der Gemeinde ein entsprechendes Gesuch stellen und nachweisen können, dass sie die Voraussetzungen dafür erfüllen (vgl. Punkt 6, S. 4 Ausnahmen).
Meldepflicht	Tagesfamilien, die regelmässig gegen Entgelt Kinder unter 12 Jahren im eigenen Haushalt betreuten, müssen ihre Tätigkeit in jedem Fall der Gemeinde melden, unabhängig davon, ob sie bei einer Tagesfamilienorganisation angestellt sind oder die Betreuung im privaten Rahmen anbieten (Art. 12 Abs. 1 PAVO).

Sanktionen	Kinderbetreuungsangebote, die die Bewilligungs- oder Meldepflicht missachten, können vom Gemeinderat gebüsst werden (Art. 26 Abs. 1 PAVO).
Betreuungsverbot	Unabhängig von der Bewilligungspflicht kann die Gemeinde die familienergänzende Betreuung von Kindern untersagen, wenn die beteiligten Personen erzieherisch, charakterlich oder gesundheitlich ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind (Art. 1 Abs. 2 PAVO).

**→ Anhang 2: Muster Meldeformular Tagesfamilie**

Das Muster kann als Vorlage für die Gestaltung eines Meldeformulars der Gemeinden verwendet werden.

**Empfehlungen der Direktion des Innern**

Erhebung des Angebots	Die regelmässige Erhebung des gesamten familienergänzenden Kinderbetreuungsangebots der Gemeinde ermöglicht es, bewilligungspflichtige Angebote frühzeitig zu erkennen.
Information über Pflichten	Eine regelmässige Information der Öffentlichkeit zur Bewilligungs- und Meldepflicht von Kinderbetreuungsangeboten (z.B. Gemeindewebsite, Publicationsorgan der Gemeinde) ist für Trägerschaften und Angebote hilfreich.
Hinweis auf Pflichten	Falls die Gemeinde Kenntnis erhält, dass für ein Angebot keine Bewilligung erteilt wurde oder dass die Meldung nicht erfolgt ist, fordert sie das Angebot umgehend unter Angabe einer bestimmten Frist (z.B. 30 Tages) zur Einreichung eines Gesuchs bzw. einer Meldung auf.
Information des Gemeinderats	Falls diese Aufforderung missachtet wird, informiert die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung umgehend den Gemeinderat als zuständige Behörde und schlägt Massnahmen vor.

**2. Schritt: Gesuch prüfen**

**Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen**

Zeitpunkt der Gesuchstellung	Bewilligungspflichtige Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung müssen die Standortgemeinde vor Betriebsaufnahme um die Erteilung einer Bewilligung ersuchen (§ 2 Abs. 1 KiBeV). Kinder dürfen erst betreut werden, wenn die Bewilligung durch die Gemeinde erteilt wurde (Art. 8 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 3 PAVO).
Form der Gesuchstellung	Die PAVO nennt keine zwingenden Formvorschriften für die Gesuchstellung. Sie hat jedoch einige zwingende Angaben zu enthalten.
Inhalt des Gesuchs	Das Gesuch muss alle sachdienlichen Informationen enthalten, damit beurteilt werden kann, ob die in der PAVO und der KiBeV festgelegten Voraussetzungen und Qualitätsanforderungen für die Erteilung einer Bewilligung erfüllt sind (Art. 7 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 2).
Gesuch Tagesfamilien	Ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für eine Tagesfamilie muss mindestens folgende Angaben enthalten (Art. 5 Abs. 1 PAVO und § 2 Abs. 1 Ki-

	<p>BeV Anhang):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Personalien der Betreuungsperson;</li><li>– Familiensituation;</li><li>– Anzahl und Alter der Kinder, die in der Familie leben (eigene Kinder, Pflegekinder);</li><li>– Anzahl und Alter der aufzunehmenden Kinder;</li><li>– Wohnverhältnisse;</li><li>– Erfahrung der Betreuungsperson im Umgang mit Kindern;</li><li>– Abschluss des obligatorischen Grundkurses.</li></ul>
Gesuch Einrichtungen	<p>Ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für eine Kinderbetreuungseinrichtung (Kindertagesstätten, Mittagstische und Angebote der Randzeitenbetreuung) muss mindestens folgende Angaben enthalten (Art. 14 - 15 PAVO, § 3 Abs. 1 KiBeV und § 3 KiBeV Anhang):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Rechtliche Form der Trägerschaft;</li><li>– Zweck der Einrichtung;</li><li>– Betriebsorganisation;</li><li>– Finanzierung, insbesondere zur Startfinanzierung;</li><li>– Anzahl, Alter und Art der aufzunehmenden Kinder;</li><li>– Personalien und Ausbildung der Leitung;</li><li>– Anzahl und Ausbildung der Mitarbeitenden;</li><li>– Anordnung und Einrichtung der Innen- und Außenräume;</li><li>– pädagogisches Konzept;</li><li>– Notfallkonzept;</li><li>– Hygienekonzept;</li><li>– Ernährung;</li><li>– Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes;</li><li>– ärztliche Versorgung;</li><li>– Versicherungsschutz.</li></ul>
Form der Prüfung	<p>Die Gemeinde prüft das Gesuch in geeigneter Weise (Art. 7 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 2 PAVO) indem sie insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die mit dem Gesuch eingereichten Angaben überprüft. Es liegt im Ermessen der Gemeinde weitere Auskünfte zu verlangen (Art. 14 Abs. 3 PAVO);</li><li>– einen Besuch bei der Tagesfamilie oder der Kinderbetreuungseinrichtung durchführt (Vor-Ort-Besuch, Augenschein);</li><li>– Gespräche führt und Erkundigungen einholt und</li><li>– wenn nötig Sachverständige bezieht.</li></ul>

### **Empfehlungen der Direktion des Innern**

Schriftliches Gesuch	Damit das Ergebnis der Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und Qualitätsanforderungen durch die Gemeinde nachvollziehbar ist, ist das Gesuch mit sämtlichen Beilagen in schriftlicher Form einzureichen.
Gesuchsformular	Ein einheitliches Gesuchsformular, mit dem alle für die Bewilligung notwendigen sachdienlichen Informationen erhoben werden und die notwendigen Beilagen genannt sind, vereinfacht und beschleunigt das Verfahren.

➔ **Anhang 3: Muster Gesuchsformular Einrichtung**

Das Muster kann als Vorlage für die Gestaltung eines Gesuchsformulars der Gemeinden für bewilligungspflichtige Kinderbetreuungseinrichtungen verwendet werden.

Prüfung durch Fachperson	Die Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen soll durch eine Fachperson der Behörde aus dem sozialen oder pädagogischen Bereich vorgenommen werden, die auch mit der Aufsicht über die Angebote betraut ist.
Checkliste Bewilligung und Aufsicht	Eine Checkliste mit sämtlichen Bewilligungsvoraussetzungen und Qualitätsanforderungen erleichtert die systematische Überprüfung des Gesuchs bzw. der Bewilligungsvoraussetzungen.

➔ **Anhang 4: Checkliste Bewilligungsvoraussetzungen und Aufsicht für Einrichtungen**

Sie enthält sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen und Qualitätsanforderungen gemäss PAVO und KiBeV, die im Rahmen der Prüfung eines Gesuchs und im Rahmen der Aufsicht kontrolliert werden müssen. Es sind verschiedene Dokumente aufgeführt, die durch die Gemeinden eingefordert werden können.

Eine analoge Checkliste für die Bewilligung von Tagesfamilien kann anhand der Qualitätsanforderungen im Anhang der KiBeV erstellt werden.

Vor-Ort-Besuch	Es ist empfehlenswert, das Angebot vor Erteilung der Bewilligung mindestens einmal zu besuchen, obwohl ein Besuch nicht zwingend vorgeschrieben ist. Insbesondere die Eignung der Innen- und Außenräume, die hygienischen Verhältnisse und die Sicherheitsvorkehrungen lassen sich durch einen Augenschein besser beurteilen.
Prüfbericht	Die Prüfung des Gesuchs wird mit einem Bericht abgeschlossen, der die Erfüllung der einzelnen Bewilligungsvoraussetzungen und Qualitätsanforderungen aufzeigt. Der Prüfbericht bildet die Grundlage für die Verfügung des Gemeinderats zur Erteilung der Bewilligung. Der Bericht enthält einen konkreten Antrag an den Gemeinderat als Bewilligungsbehörde (Erteilung der Bewilligung mit oder ohne Auflagen bzw. Ablehnung des Gesuchs).

**3. Schritt: Bewilligung erteilen**

**Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen**

Kindeswohl	Beim Entscheid über die Erteilung einer Bewilligung ist vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen (Art. 1a Abs. 1 PAVO).
Unbefristete Bewilligung	Die Bewilligung für den Betrieb eines Kinderbetreuungsangebots darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb gemäss PAVO und KiBeV erfüllt sind (§ 4 Abs. 2 Kinderbetreuungsgesetz). Sind alle Anforderungen erfüllt, wird die Bewilligung in der Regel auf unbestimmte Zeit erteilt.
Bewilligung auf Probe	Bewilligungen können auch auf Probe, befristet oder mit Auflagen verbun-

Bewilligung mit Auflagen	den erteilt werden (Art. 8 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 PAVO): <ul style="list-style-type: none"><li>– Wenn die Qualitätsanforderungen (noch) nicht vollumfänglich erfüllt sind, wird die Bewilligung mit Auflagen erteilt. Die Auflage bestimmt, wie und wann die Anforderung zu erfüllen ist. Die Einhaltung der Auflage muss von der Gemeinde im Rahmen der Aufsicht überprüft werden (Art. 19 Abs. 3 PAVO).</li><li>– Bewilligungen mit Auflagen können zudem nur provisorisch bzw. auf Probe für eine bestimmte Zeit erteilt werden. Wenn alle mit der Bewilligung verbundenen Auflagen erfüllt sind, können sie in eine definitive, unbefristete Bewilligung umgewandelt werden.</li></ul>
Ausnahmewilligung	Die KiBeV sieht ausdrücklich vor, dass die Gemeinde in begründeten Fällen Abweichungen von den Qualitätsanforderungen bewilligen darf, sofern das Wohl der Kinder trotzdem gewährleistet ist (§ 3 Abs. 3). In der Bewilligung ist diese Ausnahmeregelung festzuhalten und zu begründen
Rechtliches Gehör	Wenn ein Gesuch nicht vollumfänglich gutgeheissen werden kann, d.h. wenn es mit Auflagen versehen werden muss, nur befristet erteilt werden kann oder sogar abgelehnt werden muss, ist vor dem Entscheid des Gemeinderats das rechtliche Gehör zu gewähren (vgl. Vorgehen S. 16).
Adressat der Bewilligung	Bei Kinderbetreuungseinrichtungen muss die Bewilligung der verantwortlichen Leitung (und nicht der Trägerschaft) (Art. 16 Abs. 1 PAVO), bei Tagesfamilien der Betreuungsperson (Art. 8 Abs. 1 PAVO) erteilt werden. Sie sind für die Einhaltung der gesetzlichen Qualitätsanforderungen zuständig.
Schriftlichkeit	Die Gemeinde erteilt die Bewilligung schriftlich (Art. 8 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1 PAVO). Die Information der Trägerschaft eines Angebots ist nicht zwingend.
Inhalt der Bewilligung	Die Bewilligung muss zwingend mindestens folgende Angaben enthalten (Art. 8 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1 und 2 PAVO): <ul style="list-style-type: none"><li>– Name der verantwortlichen Leitung bzw. der Betreuungsperson einer Tagesfamilie;</li><li>– die Zahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen;</li><li>– die Art der aufgenommenen Kinder (Alter; Herkunft etc.);</li><li>– ein Hinweis zur Dauer der Gültigkeit der Bewilligung (Befristung, Bewilligung auf Probe);</li><li>– allfällige Auflagen.</li></ul>
Information der Direktion des Innern	Eine Kopie jeder vom Gemeinderat erteilten Bewilligung für ein Kinderbetreuungsangebot muss bei der Direktion des Innern eingereicht werden (§ 2 Abs. 3 KiBeV).
Aufnahme der Kinder	Ein Betreuungsangebot darf Kinder erst aufnehmen, wenn die Bewilligung von der Standortgemeinde erteilt worden ist (Art. 8 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 3 PAVO).
Beschwerdemöglichkeit	Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann Beschwerde erhoben werden (Art. 27 PAVO). Sie hat sich an den Regierungsrat zu richten (Beschwerdeverfahren gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz [VVG; BGS 162.1]). Die Beschwerdemöglichkeit ist im Entscheid des Gemeinderats zu erwähnen.
Beschwerdefristen	Bei einer Bewilligung gestützt auf die PAVO beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage nach dem Empfang des Entscheids des Gemeinderats, bei einer Bewilligung gestützt auf das kantonale Kinderbetreuungsgesetz beträgt die

	<p>Frist 20 Tage (vgl. Musterverfügung in Anhang A5).</p>
Meldepflicht	<p>Wesentliche Veränderungen und Vorkommnisse in Kinderbetreuungseinrichtungen müssen der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt werden (Art. 18 Abs. 1 und 2 PAVO), insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– in der Organisation des Betriebs: Änderung der Leitung, Änderung der Rechtsform der Trägerschaft oder der Organisationsstruktur, Wechsel der ärztlichen Notfallversorgung</li><li>– der Räumlichkeiten: Umbauten oder Erweiterung der Räume, Änderungen der Infrastruktur, Umzug an einen neuen Standort</li><li>– der Tätigkeit der Einrichtung oder der Trägerschaft: z.B. Änderung des Betriebskonzepts, Erweiterung des Betriebs, Einstellung des Betriebs.</li><li>– Vorkommnissen, die die Gesundheit und/oder Sicherheit der Kinder betreffen wie Unfälle, ansteckende Krankheiten, Brände, fristlose Kündigung der Leitung oder Gerichtsverfahren</li></ul> <p>Tagesfamilien haben insbesondere den Wechsel der Wohnung sowie die Auflösung des Betreuungsverhältnisses der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen (Art. 9 Abs. 1 PAVO).</p>
Sanktionen	<p>Kinderbetreuungsangebote, die gegen die Meldepflicht verstossen, können vom Gemeinderat gebüsst werden (Art. 26 Abs. 1 PAVO).</p>
Bewilligungen anpassen	<p>Die Gemeinde prüft bei wesentlichen Veränderungen oder Vorkommnissen, ob das Wohl der Kinder nach wie vor gewährleistet ist und ob die Bewilligung geändert, mit Auflagen verbunden oder entzogen werden muss (Art. 18 Abs. 3 PAVO).</p>
Wechsel der Leitung	<p>Mit dem Weggang der Leitung einer Einrichtung erlischt die Gültigkeit der Bewilligung. Bevor eine neue Bewilligung erteilt wird, ist die fachliche Qualifikation der neuen Leitung zu prüfen (Art. 16 Abs. 3 PAVO). Auf eine Überprüfung der weiteren Bewilligungsvoraussetzungen kann in der Regel verzichtet werden.</p>

### **Empfehlungen der Direktion des Innern**

Amtliche Verfügung	<p>Die Bewilligungen für Kinderbetreuungsangebote sind in der Form von amtlichen Verfügungen zu erteilen. Dafür gelten folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Bezeichnung des Schriftstücks als Verfügung;</li><li>– Verfügende Behörde bezeichnen;</li><li>– Genaue Bezeichnung des Betreuungsangebots und Standortadresse;</li><li>– Adressatin bzw. Adressat der Verfügung nennen: Leitung der Einrichtung, Betreuungsperson der Tagesfamilie;</li><li>– Dispositiv "Der Gemeinderat verfügt....":</li></ul> <p>Ergänzend zu den gemäss PAVO zwingenden Inhalten einer Bewilligung für Einrichtungen (vgl. oben) empfiehlt es sich, die Rahmenbedingungen des bewilligten Angebots genau zu definieren, indem weitere Angaben zur Anzahl Gruppen, zu den Räumlichkeiten und zum Personal (Bestand, Ausbildung, Zusammensetzung) gemacht werden. An dieser Stelle sind auch Auflagen bzw. Ausnahmeregelungen zu erwähnen und zu begründen;</p>
--------------------	---

	<ul style="list-style-type: none"><li>– Rechtsmittelbelehrung: Hinweis auf die Rechtsmittel, die gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz ergriffen werden können, wenn man mit der Verfügung nicht einverstanden ist (§ 40 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 des Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 162.1);</li><li>– Verteiler: Die Erteilung der Bewilligung muss der Leitung der Einrichtung bzw. der Tagesfamilie und der Direktion des Innern zwingend angezeigt werden. Zusätzlich empfiehlt es sich, die Trägerschaft zu informieren sowie bei Kinderbetreuungseinrichtungen die amtlichen Lebensmittelkontrolle und die Feuerschau der Gemeinde mit einer Kopie zu bedienen. Die für die Aufsicht zuständige Stelle der Gemeinde erhält ebenfalls eine Kopie.</li><li>– Ort, Datum, Unterschrift.</li><li>– Sachverhalt darstellen und rechtliche Grundlagen benennen: Die Bewilligung kann entweder gestützt auf die PAVO oder gestützt auf das Kinderbetreuungsgesetz erteilt werden;</li><li>– Erwägungen darlegen: Die rechtlichen Grundlagen auf den konkreten Fall anwenden;</li></ul>
Pflichten	In der Verfügung können zusätzlich die wichtigsten Pflichten der Tagesfamilie bzw. der Leitung einer Einrichtung gegenüber der Bewilligungsbehörde festgehalten werden: <ul style="list-style-type: none"><li>– Die Meldepflicht bei wesentlichen Veränderungen und wichtigen Vorkommnissen (Art. 9 und 18 PAVO);</li><li>– Die Führung ein Verzeichnisses der aufgenommenen Kinder (Art. 17 Abs. 1 PAVO). Es muss mindestens folgende Informationen enthalten: Personalien und Alter der Kinder, Personalien der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung (Art. 17 Abs. 2).</li></ul>
Aufsicht	Es ist weiter empfehlenswert, in der Verfügung die für die Aufsicht zuständige Stelle der Gemeinde ausdrücklich zu bezeichnen. Sie muss die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen überprüfen (vgl. Aufsicht).
Versand	Die Verfügung ist der Adressatin/dem Adressaten eingeschrieben zu verschicken, damit bei einer allfälligen Beschwerde die Einhaltung der Frist überprüft werden kann.

#### ➔ **Anhang 6: Musterverfügung Bewilligung**

Die Musterverfügung kann als Vorlage für die Gestaltung einer Vorlage für die Bewilligung der Gemeinde dienen.

## 5. Das gemeindliche Aufsichtsverfahren

### Gesetzliche Anforderungen

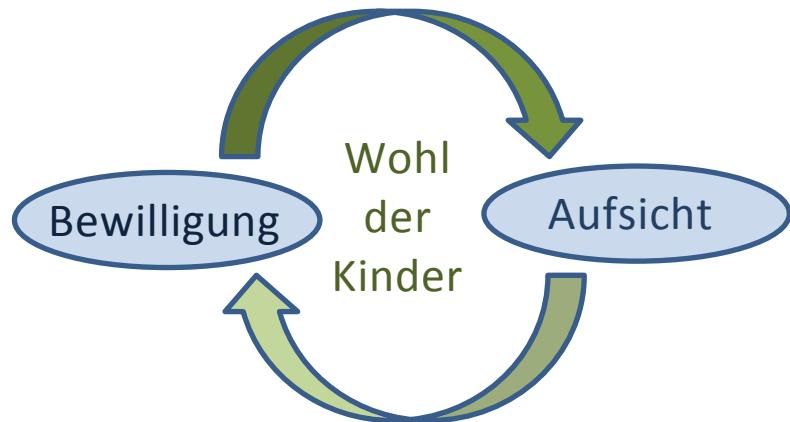
Die Aufnahme von unmündigen Kindern ausserhalb des Elternhauses untersteht laut PAVO der Aufsicht (Art. 1 Abs. 1). Im Kanton Zug ist der Gemeinderat der Standortgemeinde eines Ange-

bots für die Aufsicht zuständig (§ 2 Abs. 1 Bst. d PAKV). Folgende Kinderbetreuungsangebote unterstehen der Aufsicht des Gemeinderats (vgl. Tabelle S. 3):

1. Alle Kinderbetreuungseinrichtungen gemäss KiBeV (mit und ohne Bewilligung), insbesondere: Kindertagesstätten, Mittagstische und Angebote der Randzeitenbetreuung. Dazu gehören auch private und öffentliche Tageskindergärten und Tagesschulen mit schulergänzenden Betreuungsangeboten.
2. Alle Tagesfamilien (mit und ohne Bewilligung).

Durch die Aufsicht wird insbesondere sichergestellt, dass das Wohl und der Schutz der betreuten Kinder dauerhaft gewährleistet sind. Bewilligung und Aufsicht stehen in einem engen Zusammenhang. Im Rahmen der Erteilung der Bewilligung prüft die Behörde, ob die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind und legt Auflagen fest. Im Rahmen der Aufsicht wacht sie darüber, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung erfüllt bleiben und die Auflagen eingehalten werden (Art. 10 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 3 PAVO sowie § 3 Abs. 4 KiBeV). Auch bei gesetzlich geregelten Kinderbetreuungsangeboten ohne Bewilligung (öffentliche schulergänzende Angebote und Tagesfamilien ohne Bewilligung) muss im Rahmen der Aufsicht die Einhaltung der Qualitätsanforderungen überprüft werden (§ 3 Abs. 4 KiBeV).

Abbildung: Zum Zusammenhang von Bewilligung und Aufsicht



Die Aufsicht erfolgt in der Regel von Amtes wegen, indem die Kinderbetreuungsangebote regelmäßig besucht werden (ordentliche Aufsichtsbesuche). Sie kann aber auch auf Anzeige hin erfolgen (ausserordentliche Aufsichtsbesuche), d.h. wenn konkrete Hinweise bestehen, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt sind (z.B. durch Meldung von Eltern, Mitarbeitende, Nachbarinnen und Nachbarn).

Falls die Aufsicht keine Abweichungen von den Bewilligungsvoraussetzungen und Auflagen feststellt, kann die erteilte Bewilligung aufrechterhalten bleiben. Falls die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, muss die Behörde Massnahmen ergreifen, um einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen (vgl. S. 15).

Die Aufsicht über die Kinderbetreuungsangebote ist von den Einwohnergemeinden gemäss den Bestimmungen der PAVO wahrzunehmen (§ 2 Abs. 2 KiBeV). Für Kinderbetreuungseinrichtungen gelten die Bestimmungen der Heimpflege (Art. 19 PAVO), für Tagesfamilien kommen die Bestimmungen der Familienpflege sinngemäss zur Anwendung (Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 PAVO).

➔ **Anhang 6: Prozess Aufsicht**

Detaillierte Darstellung des Aufsichtsverfahrens für familienergänzende Kinderbetreuungsangebote.

**Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen**

Aktenführung	Die Gemeinde ist verpflichtet, über die gemeldeten und bewilligten Tagesfamilien und die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Akten zu führen (Art. 21 Abs. 1 Bst. b und c PAVO). Jede Gemeinde muss damit über eine Liste der Kinderbetreuungsangebote verfügen, die beaufsichtigt werden müssen.
Häufigkeit	Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten und schulergänzende Angebote) müssen so oft als nötig, wenigstens aber alle zwei Jahre (Art. 19 Abs. 1 PAVO), Tagesfamilien so oft als nötig, jährlich aber wenigstens einmal besucht werden (Art. 10 Abs. 1 PAVO).
Aufsicht Tagesfamilien	Im Kanton Zug ist die überwiegende Mehrheit der Tagesfamilien bei einer Tagesfamilienorganisation angestellt. Diese Tagesfamilien sind in gleicher Weise zu beaufsichtigen und wenn nötig zu bewilligen wie private Tagesfamilien. Sowohl die Tagesfamilienorganisation als Arbeitgeberin wie auch die Gemeinde als Aufsichtsbehörde sind für die Einhaltung und Überprüfung der Qualitätsanforderungen verantwortlich. Die Tagesfamilienorganisation darf nur Tagesfamilien anstellen, die die Qualitätsanforderungen gemäss KiBeV Anhang erfüllen. Sie muss die Tagesfamilien der Gemeinde melden und wenn notwendig eine Bewilligung einholen. Die Gemeinde muss die Tagesfamilien gemäss PAVO beaufsichtigen.
Aufsicht über öffentliche schulergänzende Angebote	Im Kanton Zug sind Mittagstische und Angebote der Randzeitenbetreuung der Gemeinde nicht bewilligungspflichtig. Die Gemeinde ist dennoch verpflichtet, die Einhaltung der Qualitätsanforderungen zu überprüfen (§ 3 Abs. 4 KiBeV). Die Aufsicht erfolgt nach den Bestimmungen der PAVO zur Heimpflege (Art. 19 PAVO).
Aufsicht durch Fachperson	Der Aufsichtsbesuch muss durch eine sachkundige Vertretung der Behörde, d.h. durch eine Fachperson aus dem sozialen oder pädagogischen Berufsbereich durchgeführt werden (Art. 10 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 PAVO). Das Gesetz legt nicht fest, welche Verwaltungsstelle der Gemeinde die Aufsicht über die Tagesbetreuung wahrzunehmen hat. Bei den privaten Angeboten übernimmt in der Regel der Sozialdienst die Aufgaben der Aufsicht. Für die Aufsicht über die öffentlichen schulergänzenden Angebote hat der Gemeinderat die Zuständigkeit festzulegen (§ 84 Abs. 2 Gemeindegesetz).
Kindeswohl	Bei der Ausübung der Aufsicht ist vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen (Art. 1a Abs. 1 PAVO).
Pflichten der Aufsicht	Die Aufsicht beinhaltet folgende Pflichten: <ul style="list-style-type: none"><li>Bei Tagesfamilien: Die Aufsichtsperson prüft, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Betreuungsverhältnisses gegeben sind und die Qualitätsanforderungen eingehalten werden. Bei Bedarf stehen sie der Tagesfamilie beratend zur Seite (Art. 10 Abs. 2 PAVO);</li></ul>

- Bei Kinderbetreuungseinrichtungen: Die Aufsichtsperson macht sich ein Urteil über das Wohlbefinden der Kinder. Dafür darf sie geeignete Mittel einsetzen und Gespräche führen. Sie überprüft, ob die Bewilligungsvo-raussetzungen und Qualitätsanforderungen erfüllt sind und ob Auflagen eingehalten werden (Art. 19 Abs. 2 und 3 PAVO).
- Kontrolle von Auflagen**
- Bei Bewilligungen mit Auflagen muss im Rahmen des ordentlichen Auf-sichtsbesuchs auch die Einhaltung der Auflage kontrolliert werden. Wurde eine Auflage mit einer Frist verbunden, muss sie nach Ablauf der Frist kon-trolliert werden.
- Mittel der Aufsicht**
- Die Aufsichtsperson darf sich "in jeder geeigneten Weise" (Art. 19 Abs. 2 PAVO) ein Urteil über die Betreuung der Kinder machen und alle notwendigen Schritte unternehmen, um abzuklären, ob die gesetzlichen Anforderun-gen eingehalten werden. Sie darf unter anderem Gespräche führen, Erkun-digungen einholen und Fachpersonen beiziehen (Art. 20 Abs. 1).
- Aufsichtsbesuch**
- Der Aufsichtsbesuch ist das zentrale Instrument der Aufsicht. Im Rahmen des Besuchs finden Gespräche mit der Leitung und ev. mit der Trägerschaft statt. Es können aber auch Mitarbeitende, die gesetzliche Vertretung des Kindes oder der Kinder befragt werden, wenn dazu ein Anlass besteht. Zu-dem darf die Behörde Einsicht in Dokumente und Berichte nehmen, sofern sie der Überprüfung der Bewilligungskriterien dienen (z.B. Belegungsplan, Personaleinsatzplan, Bericht der Lebensmittelkontrolle oder des Brand-schutzes, Budget und Rechnung). Sie kann auch Berichte zu spezifischen Fragestellungen von anderen Stellen (Behörden oder Fachstellen) einholen.
- Besuchsberichte**
- Im Rahmen der Aktenführung ist die Gemeinde verpflichtet, die Ergebnisse der Aufsichtsbesuche und allfällige Massnahmen schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 Bst. b und c PAVO).

Abbildung: Vorgehensschritte bei Mängeln gemäss PAVO



Beratung bei Mängeln

Werden bei einem Aufsichtsbesuch Mängel festgestellt, muss die Leitung der Einrichtung bzw. die Tagesfamilie durch die Aufsichtsperson beraten

	<p>werden oder sie vermittelt fachkundige Hilfe (Art. 10 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 1 PAVO). Es können externe Fachpersonen beigezogen werden.</p>
Verfügung von Massnahmen	<p>Bei Mängeln, die nicht sofort beseitigt werden können und das Wohl der betreuten Kinder aber nicht direkt gefährden (z.B. bauliche Massnahmen oder Abschluss einer Weiterbildung) verfügt der Gemeinderat Massnahmen zur Beseitigung der Mängel und legt eine Frist fest. Er kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und / oder befristen. Dabei muss das rechtliche Gehör gewährt werden (vgl. S. 17).</p> <p>Nach Ablauf der gesetzten Frist wird im Rahmen eines weiteren Aufsichtsbesuchs überprüft, ob die Auflagen erfüllt und die Mängel tatsächlich behoben wurden. Falls die Mängel trotz Beratung und fachkundiger Hilfe weiter bestehen bzw. eine angesetzte Frist ungenutzt verstreicht, fordert die Behörde nochmals die unverzügliche Beseitigung der Mängel und setzt eine neue Frist an (Art. 20 Abs. 1 PAVO).</p>
Besondere Aufsicht	<p>Die Behörde kann eine Kinderbetreuungseinrichtung auch einer besonderen Aufsicht unterstellen und dafür besondere Vorschriften erlassen, wenn es der Beseitigung der Mängel dient (Art. 20 Abs. 2 PAVO).</p>
Sanktionen	<p>Kinderbetreuungsangebote, die gegen Anordnungen der Gemeinde (Bewilligung, Auflagen, Massnahmen) verstossen oder falsche Angaben zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen machen, können vom Gemeinderat gebüsst werden (Art. 26 Abs. 1 PAVO).</p>
Widerruf der Bewilligung	<p>Sind diese Massnahmen erfolglos, so kann der Gemeinderat die Bewilligung entziehen (Art. 11 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 3 PAVO). Er muss dazu rechtzeitig die notwendigen Anordnungen treffen und die Eltern wenn nötig bei der Unterbringung der Kinder unterstützen (Art. 20 Abs. 3 PAVO).</p> <p>Falls die betreuten Kinder in unmittelbarer Gefahr sind, muss der Gemeinderat unverzüglich die notwendigen Massnahmen verfügen (ohne weitere Aufforderung zur Behebung der Mängel und Fristansetzung) (Art. 11 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 PAVO).</p>
Betreuungsverbot	<p>Bei nicht bewilligungspflichtigen Tagesfamilien kann die Bewilligung nicht entzogen werden. Falls Mängel nicht beseitigt werden können, kann die Gemeinde ein Betreuungsverbot erlassen (Art. 1 Abs. 1 PAVO).</p>
Rechtliches Gehör	<p>Bevor die Behörde einen Entscheid fällt, muss dem Kinderbetreuungsangebot die Möglichkeit gegeben werden, zu den wesentlichen Punkten des Entscheids Stellung zu nehmen (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesverfassung [BV]; SR 101). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Gemeinderat eine Bewilligung mit Auflagen versieht, Massnahmen zur Beseitigung von Mängeln verfügt, eine Bewilligung entzieht oder ein Betreuungsverbot erlässt. Dazu wird der Entwurf des Gemeinderatsbeschlusses (ev. mit Prüf- oder Besuchsbericht als Beilage) dem Kinderbetreuungsangebot mit der Aufforderung zugestellt, innerhalb einer angemessenen Frist (z.B. 30 Tage) schriftlich dazu Stellung zu nehmen. Bei grosser Dringlichkeit, d.h., wenn durch die Mängel das Wohl der betreuten Kinder gefährdet sein könnte, kann die Frist verkürzt werden.</p> <p>Bei der Anordnung von Massnahmen zur Beseitigung von Mängeln ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Eine Schliessung der Einrichtung oder ein Betreuungsverbot darf nur als letztes Mittel der Gefahren-</p>
Verhältnismässigkeit	

abwehr eingesetzt werden. Bevor es so weit kommt, muss mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln versucht werden, die vorhandenen Mängel zu beseitigen.

**Beschwerdemöglichkeit**

Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann Beschwerde erhoben werden (Art. 27 PAVO). Sie hat sich an den Regierungsrat zu richten (Beschwerdeverfahren gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz [VVG; BGS 162.1]). Die Beschwerdemöglichkeit ist im Entscheid des Gemeinderats zu erwähnen.

**Beschwerdefristen**

Bei einer Bewilligung gestützt auf die PAVO beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage nach dem Empfang des Entscheids des Gemeinderats, bei einer Bewilligung gestützt auf das kantonale Kinderbetreuungsgesetz beträgt die Frist 20 Tage (vgl. Musterverfügung in Anhang A5).

**Weisung des Gemeinderats**

Bei Mängeln, die Angebote der schulergänzenden Betreuung der Gemeinden betreffen, muss der Gemeinderat im Rahmen seiner Aufsichtskompetenz über die Gemeindeverwaltung tätig werden und interne Richtlinien und Weisungen zur Beseitigung der Mängel erlassen (Art. 84 Abs. 1 Gemeindegesetz).

### **Empfehlungen der Direktion des Innern**

**Vorankündigung des Besuchs**

Man unterscheidet zwischen der Aufsicht von Amtes wegen – sie findet mindestens jährlich bzw. alle zwei Jahre statt (ordentliche Besuche) – und der Aufsicht auf Anzeige hin. Die gesetzlichen Grundlagen äussern sich nicht zur Frage, ob die Gemeinde den Besuch dem Kinderbetreuungsangebot ankündigen muss oder nicht. Ordentliche Besuche werden in der Regel angekündigt, weil dabei auch erste Informationen und Dokumente eingefordert werden (z.B. Belegungspläne und Personallisten), die vor dem Besuch geprüft werden (vgl. Prozess Aufsicht im Anhang 6).

Besuche können auch ausserordentlich, d.h. bei Bedarf oder auf Anzeige hin erfolgen, wenn der Gemeinde Vorfälle bekannt sind oder gemeldet werden (durch Eltern, Mitarbeitende etc.). Diese ausserordentlichen Besuche werden in der Regel unangekündigt durchgeführt, damit allfällige Mängel festgestellt werden können.

**Ziel der Besuche**

Sinn des Aufsichtsbesuchs ist es, einen Dialog aufzubauen, um Probleme möglichst frühzeitig erkennen zu können. Behördliche Massnahmen sollten erst getroffen werden, wenn durch Beratung und Vermittlung keine befriedigende Lösung gefunden werden konnte.

**Inhalt des Berichts**

Ein Besuchsbericht sollte mindestens folgende Informationen enthalten:

- Name und Standort der Einrichtung;
- Datum des Besuchs;
- Anwesende Personen (Aufsichtsperson, Leitung ev. weitere Personen);
- Wichtige Veränderungen und Vorkommnisse seit dem letzten Besuch;
- Wichtige Feststellungen vor Ort;
- Wichtige Gesprächsthemen und Ergebnisse;
- Zusammenfassender Bericht zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen;
- Festgestellte Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen (Mängel);
- Kurzer Bericht zur Erfüllung von erteilten Auflagen;

- Wichtige Vereinbarungen und vereinbarte Fristen;
- Antrag an den Gemeinderat: Bewilligung unverändert aufrechterhalten oder Verfügung von neuen Auflagen oder weiteren Massnahmen.

**➔ Anhang 7: Muster Aufsichtsbericht**

Das Muster kann als Vorlage für die Gestaltung des Besuchsberichts der Gemeinden verwendet werden.

**Beschluss des Gemeinderats** Es ist empfehlenswert, sämtliche Besuchsberichte dem Gemeinderat als zuständige Behörde vorzulegen. Falls beim Aufsichtsbesuch keine Mängel festgestellt wurden, wird mit der zustimmenden Kenntnisnahme des Berichts eine unbefristete Betriebsbewilligung aufrechterhalten.

## 6. Oberaufsicht des Kantons

### Gesetzliche Anforderungen

Die Direktion des Innern führt die Oberaufsicht über die familienergänzende Kinderbetreuung (§ 3 Abs. 1 Bst. a Kinderbetreuungsgesetz). Die KiBeV verpflichtet die Gemeinden, die erteilten Bewilligungen für Kinderbetreuungsangebote sowie jährlich einen Bericht über die Aufsichtstätigkeit der Gemeinde der Direktion des Innern einzureichen (§ 2 Abs. 3). Die Gemeinden sind gebeten, diesen Bericht bis spätestens 15. Februar der Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung des kantonalen Sozialamts zuzustellen.

### Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

**Oberaufsicht Definition** Oberaufsicht bedeutet, dass die Direktion des Innern die Aufsicht über die gemeindliche Aufsichtsbehörde wahrnimmt. Die Oberaufsicht selbst nimmt keine direkten Aufsichtsaufgaben bezüglich Kinderbetreuungsangeboten wahr.

**Oberaufsicht Aufgaben DI** Die Direktion des Innern prüft im Rahmen ihrer Tätigkeit als Oberaufsichtsbehörde folgende Kriterien:

1. Hat die Gemeinde als Aufsichtsbehörde die für ihre Aufgabe geeignete Organisation?
2. Vollzieht die Gemeinde ihre gesetzlichen Aufgaben?
3. Kann die Gemeinde sicherstellen, dass die öffentlichen Interessen im Bereich der Kinderbetreuung gewahrt werden?

**Empfehlungen der Direktion** Als präventive Oberaufsicht hat die Direktion des Innern verschiedene Empfehlungen zum Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung verabschiedet. Sie wurden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fach- und Aufsichtspersonen der Gemeinden erarbeitet. Sie stehen auf der Website des Kantons und im Intranet iZug jederzeit zur Verfügung. Sie werden regelmässig aktualisiert.

### **Empfehlungen der Direktion des Innern**

Aufsichtsbericht Form	Die KiBeV legt nicht fest, in welcher Form die Gemeinden die Direktion des Innern über die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben informieren müssen.
Information über erteilte Bewilligungen	Es ist ausreichend, wenn die Gemeinde die Kopie jeder erteilten Bewilligung der Direktion des Innern zustellt. Die Zustellung muss nicht eingeschrieben erfolgen. Die Informationspflicht gilt für die Bewilligung von Kindertagesstätten, privaten schulergänzenden Angeboten (Mittagstische und Angebote der Randzeitenbetreuung) und für bewilligungspflichtige Tagesfamilien.
Bericht über Aufsichtstätigkeit	Für die Gestaltung des jährlichen Berichts über die Aufsichtstätigkeit der Gemeinde wird empfohlen, das Muster im Anhang 8 zu verwenden. Es ist nicht erforderlich, jeden einzelnen Besuchsbericht (vgl. S. 15) der Direktion des Innern zuzustellen. Ein zusammenfassender Bericht über die gesamte Aufsichtstätigkeit ist ausreichend.

#### **➔ Anhang 8: Muster Bericht an die Direktion des Innern**

Das Muster kann als Vorlage für die Gestaltung des jährlichen Berichts der Gemeinde zuhanden der Direktion des Innern verwendet werden.

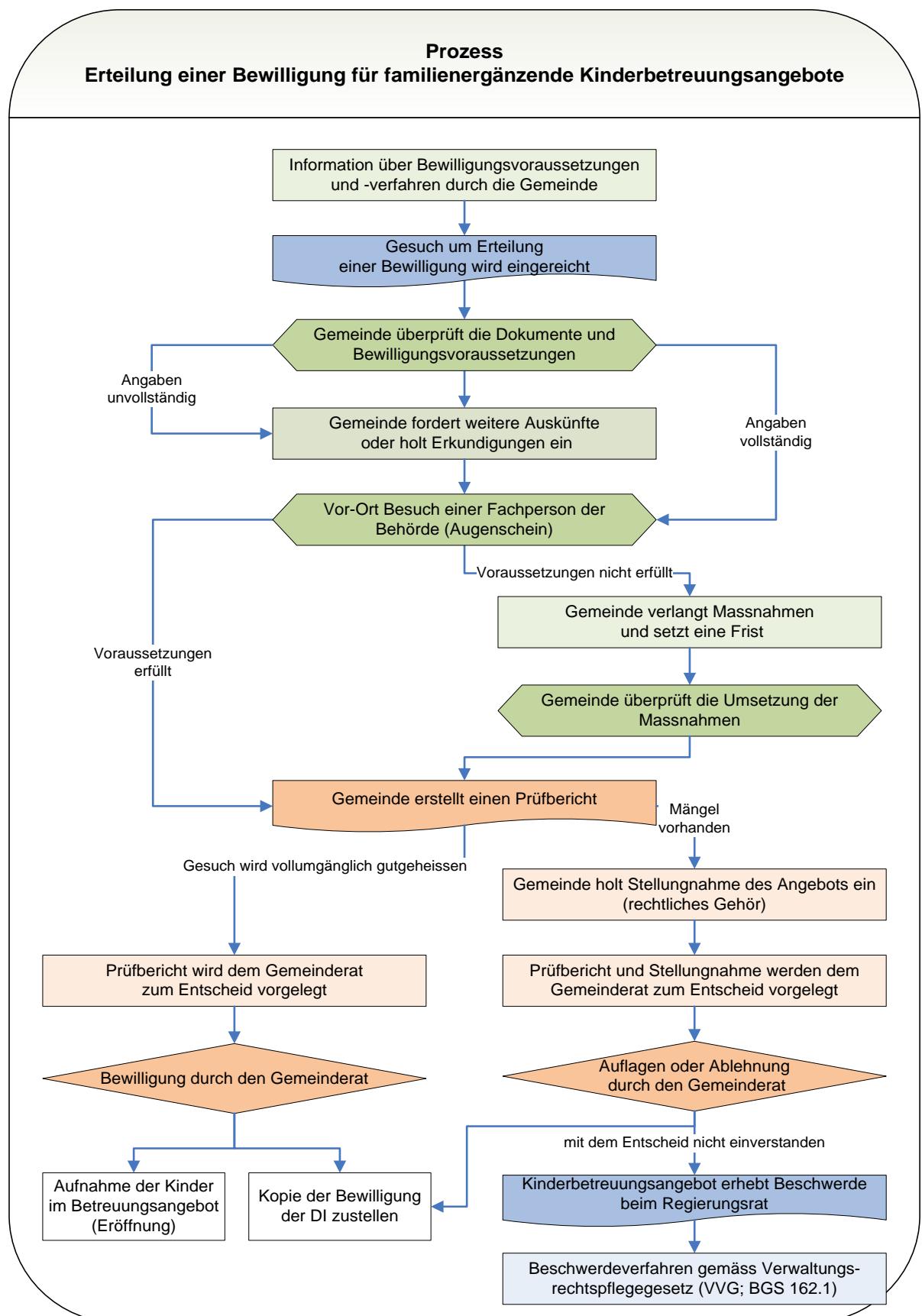
### **7. Auskunft**

Für Fragen zu diesen Empfehlungen steht die Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung des kantonalen Sozialamts zur Verfügung. E-Mail: [birgitta.michel@zg.ch](mailto:birgitta.michel@zg.ch) oder Telefon: 041 728 39 17

Weitere wichtige Adressen von Behörden im Zusammenhang mit der Bewilligung und Aufsicht von familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten im Kanton Zug sowie die Empfehlungen der Direktion des Innern sind online zugänglich:

[www.zg.ch/sozialamt](http://www.zg.ch/sozialamt) → Generationen und Gesellschaft → Familienergänzende Kinderbetreuung

## A1: Prozess Betriebsbewilligung



## A2: Muster Meldeformular Tagesfamilie

(Logo Gemeinde)

### Meldung Tagesfamilie

Rechtsgrundlagen:

- **Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern** (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338),
- **Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung** (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV; BGS 213.42)
- **Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung Anhang** (BGS 213.42-A1).

<b>Allgemeine Angaben zur Tagesfamilie</b>	
Name	
Adresse: Strasse, PLZ und Ort	
Kontakt: Telefon/Mail	
Personalien der Betreuungsperson	
<b>Angaben zur Tagesfamilienvermittlungsorganisation</b>	
Name der Organisation	
Adresse: Strasse / PLZ / Ort	
Kontakt: Telefon / Mail	
Website	
Verantwortliche Leitung	
Kontakt: Telefon / Mail	
<b>Angaben zur Betreuungsperson</b>	
Name/Vorname	
Geburtsdatum	
Nationalität	
Ausbildung/Beruf	
Erfahrung im Umgang mit Kindern	
Abschluss Grundkurs	
Weiterbildungen	
<b>Weitere Angaben</b>	
Familiensituation/Zivilstand	
Wohnverhältnisse	
Vorname/Name und Geburtsdatum der eigenen Kinder, die in der Tagesfamilie leben	
Vorname/Name und Geburtsdatum von Pflegekindern, die in der Familie leben	
Vorname/Name und Geburtsdatum der Tageskinder	
Weitere im Haushalt lebende Personen	
<b>Bestätigung der Richtigkeit der Angaben</b>	
Ort und Datum	Unterschrift der Betreuungsperson

Das Formular ist einzureichen bei: *Adresse zuständige Stelle der Gemeinde*

### A3: Muster Gesuchformular Einrichtungen

(Logo Gemeinde)

#### Gesuch um Bewilligung einer Kinderbetreuungseinrichtung

##### Rechtsgrundlagen:

- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338),
- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; BGS 213.4),
- Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV; BGS 213.42)
- Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung Anhang (BGS 213.42-A1).

<b>Allgemeine Angaben zum Angebot</b>	
Name des Angebots	
Standortadresse: Strasse, PLZ und Ort	
Kontakt: Telefon/Mail	
Website	
Geplantes Eröffnungsdatum	
Name der gesuchstellenden Person	
Funktion	
Kontakt: Telefon/Mail	

<b>Angaben zur Trägerschaft</b>	
Name	Genaue Bezeichnung der Trägerschaft
Gründungsjahr	
Rechtsform	
Leitungsperson	
Postadresse: Strasse, PLZ, Ort	
Kontakt: Telefon / Mail	
Website	

<b>Angaben zur Leitung des Angebots</b>	
Vorname/Name	
Wohnadresse: Strasse / PLZ und Ort	
Kontakt: Telefon/Mail	
Geburtsdatum	
Funktion	
Arbeitspensum	
Ausbildungsabschluss	Angaben zur Ausbildung der Leitungsperson
Leitungsausbildung	Angaben zur Weiterbildung als Leitungsperson
Stellenantritt	

<b>Angaben zur Co-Leitung des Angebots</b>	
Vorname / Name	
Wohnadresse: Strasse / PLZ und Ort	
Kontakt: Telefon/Mail	
Geburtsdatum	
Funktion	
Arbeitspensum	
Ausbildungsabschluss	Angaben zur Ausbildung der Leitungsperson
Leitungsausbildung	Angaben zur Weiterbildung als Leitungsperson
Stellenantritt	

<b>Angaben zu Finanzierung des Angebots</b>	
Finanzierung	Angaben zu den Finanzierungsquellen
Elternbeiträge	Elternbeitragsreglement oder Tarifordnung

<b>Kurzbeschreibung des Angebots</b>	
Zweck	Zweck der Einrichtung
Ziel	Betreuungsgrundsätze
Zielgruppe	Alter und Art der betreuten Kinder
Gruppen	Anzahl und Art der Gruppen, Anzahl Betreuungsplätze
Plätze	Anzahl Betreuungsplätze der Einrichtung
Öffnungszeiten/Ferien	
Betriebstage pro Jahr	
Personal	Anzahl Leitungs- und Betreuungspersonen mit und ohne Ausbildung, genaue Funktion und Arbeitspensum
Räume	Innenräume: Standort, Lage, Art, Anzahl und Grösse der Räume, Ausstattung Aussenräume: Grösse, Spielmöglichkeiten, Verkehrssituation, Sicherheit der Umgebung und Spielgeräte
Betriebssprache	Mit den Kindern gesprochene Sprache(n)

<b>Angaben zur Hygiene und Sicherheit des Angebots</b>	
Bauvorschriften	Angaben zu baulichen Veränderungen und Bewilligungen
Brandschutz	Angaben zur Brandschutzbewilligung Angaben zum Notfallkonzept
Ärztliche Versorgung	Angaben zur verantwortlichen Ärztin bzw. Arzt
Ernährung	Angaben zu den Mahlzeiten und zur Art der Verpflegung
Lebensmittelhygiene	Angaben zur Meldung bei der amtlichen Lebensmittelkontrolle (bei neuen Einrichtungen) Angaben zum Bericht der Lebensmittelkontrolle (bei bestehenden Einrichtungen) Angaben zum Hygienekonzept
Versicherungen	Angaben zu den abgeschlossenen Versicherungen

<b>Bestätigung der Richtigkeit der Angaben</b>	
Ort und Datum	Unterschrift der Leitung
Ort und Datum	Unterschrift der Trägerschaft

<b>Beilagen</b>	
<b>Betriebsorganisation</b>	Statuten oder Stiftungsurkunde
	Jahresbericht
	Organigramm
	Organisations- oder Betriebsreglement, ev. Funktionendiagramm
	Eintrag ins Handelsregister
	Leitbild
	Betriebsreglement mit Angaben zur Zielgruppe
	Pädagogisches Konzept
	Verzeichnis der betreuten oder angemeldeten Kinder
<b>Finanzierung</b>	Budget
	Finanzierungsplan oder Businessplan
	Letzte Jahresrechnung (bei bestehenden Einrichtungen)
	Beitragsreglement oder Tarifordnung
	Ev. Betreibungsregisterauszug
	Ev. Leistungsvereinbarung
<b>Personal</b>	Stellenplan oder Personalliste aller Betreuungs- und Leitungspersonen mit Ausbildungsabschluss, Pensum, Funktion
	Belegungsplan (bei bestehenden Kindertagesstätten)
	Kopien Diplome Aus- und Weiterbildung Leitungsperson(en)
	Kopien Aus- und Weiterbildung Betreuungspersonen
	Ev. Lebensläufe Leitung und Mitarbeitende
	Ev. Strafregisterauszug oder Leumundszeugnis
	Ev. Ärztliches Zeugnis
<b>Räume</b>	Plan der Innen- und Aussenräume mit Größenangaben und Funktion
	Kopie Baubewilligung (bei Neu-, Umbauten und Umnutzung)
<b>Hygiene und Sicherheit</b>	Kopie Brandschutzbewilligung
	Notfallkonzept
	Hygienekonzept
	Ernährungskonzept
	Menüpläne (bei bestehenden Einrichtungen)
	Kopie der Meldung an die amtliche Lebensmittelkontrolle
	Kopie Bericht amtliche Lebensmittelkontrolle
	Kopie Bericht Feuerschau
	Bestätigung verantwortliche Ärztin/ verantwortlicher Arzt
	Kopien Versicherungspolicen

Das Gesuch mit den Beilagen ist einzureichen bei:

*Adresse zuständige Stelle der Gemeinde*

#### A4: Checkliste Bewilligungsvoraussetzungen und Aufsicht für Einrichtungen

	<b>Bewilligungsvoraussetzung erfüllt</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<b>1</b>	<b>DIE BETRIEBSORGANISATION IST GEREGELENT.</b>		
	<b>Rechtliche Grundlage:</b> Art. 14 Abs. 1 Bst. a und b und Abs. 2 PAVO § 3 Abs. 1 Bst. a KiBeV		
	<b>Bewilligungsvoraussetzung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die rechtliche Form und der Zweck der Trägerschaft sind ersichtlich.</li> <li>– Die Betriebsorganisation ist geregelt.</li> <li>– Anzahl, Alter und Art der aufzunehmenden Kinder ist angegeben.</li> <li>– Juristische Personen müssen Statuten beilegen und Organe bekannt geben.</li> </ul>		
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Statuten oder Stiftungsurkunden</li> <li>– Leitbild</li> <li>– Jahresbericht (falls vorhanden)</li> <li>– Organigramm</li> <li>– Organisations- oder Geschäftsreglement</li> <li>– Betriebsreglement mit Angaben zur Zielgruppe der Einrichtung</li> <li>– Ev. Eintrag ins Handelsregister</li> </ul>		
	Bemerkungen:		

	<b>Bewilligungsvoraussetzung erfüllt</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<b>2</b>	<b>DIE FINANZIELLE GRUNDLAGE IST GESICHERT.</b>		
	<b>Rechtliche Grundlage:</b> Art. 15 Abs. 1 Bst. e PAVO § 3 Abs. 1 Bst. b KiBeV vgl. auch Empfehlungen der Direktion des Innern zur Rechnungsführung in Kinderbetreuungsangeboten		
	<b>Bewilligungsvoraussetzung:</b> Die finanzielle Grundlage und insbesondere die Startfinanzierung ist gesichert.		
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Budget</li> <li>– Finanzierungsplan oder Businessplan (bei neuen Einrichtungen)</li> <li>– Letzte Jahresrechnung (bei bestehenden Einrichtungen)</li> <li>– Elternbeitragsreglement oder Tarifordnung</li> <li>– Ev. Betreibungsregisterauszug</li> <li>– Ev. Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde oder Privaten</li> </ul>		
	Bemerkungen:		

	<b>Bewilligungsvoraussetzung erfüllt</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<b>3</b>	<b>EINE PÄDAGOGISCHE BETREUUNG IST GEWÄHRLEISTET.</b>		
	<b>Rechtliche Grundlage:</b> Art. 15 Abs. 1 Bst. a PAVO § 3 Abs. 1 Bst. c KiBeV		
	<b>Bewilligungsvoraussetzung:</b> Eine für die geistige und körperliche Entwicklung der Kinder förderliche Betreuung scheint gesichert: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Grundsätze der Erziehung, Betreuung und Förderung der Kinder sind in einem pädagogischen Konzept festgelegt.</li> <li>– Der Umgang mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist geklärt (Babies, fremdsprachige Kinder, Kinder mit Behinderungen).</li> <li>– Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist geregelt.</li> </ul>		
Dok	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Leitbild</li> <li>– Pädagogisches Konzept</li> </ul>		
	Bemerkungen:		

	<b>Bewilligungsvoraussetzung erfüllt</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<b>4</b>	<b>DIE MASSNAHMEN IM NOTFALL SIND FESTGELEGT.</b>		
	<b>Rechtliche Grundlage:</b> Art. 15 Abs. 1 Bst. c PAVO § 3 Abs. 1 Bst. d KiBeV vgl. auch Empfehlungen der Direktion des Innern zur Hygiene und Sicherheit in Kinderbetreuungsangeboten		
	<b>Bewilligungsvoraussetzung:</b> Vorkehrungen für den Notfall wurden getroffen und für die ärztliche Überwachung ist gesorgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ein Notfallkonzept liegt vor. Es enthält Angaben zum Vorgehen bei ärztlichen Notfällen (Krankheit und Unfall) sowie in Brandfällen.</li> <li>– Es ist schriftlich festgehalten, welche Ärztin bzw. welcher Arzt für die ärztliche Hilfe bei Unfällen und Krankheit beigezogen werden kann.</li> </ul>		
Dok	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Notfallkonzept</li> <li>– Bestätigung einer Ärztin bzw. eines Arztes, dass sie/er für die Notfallversorgung zuständig ist.</li> </ul>		
	Bemerkungen:		

	<b>Bewilligungsvoraussetzung erfüllt</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<b>5</b>	<b>DIE HYGIENE IST GEWÄHRLEISTET.</b>  <b>Rechtliche Grundlage:</b> Art. 15 Abs. 1 Bst. d PAVO § 3 Abs. 1 Bst. e KiBeV vgl. auch Empfehlungen der Direktion des Innern zur Hygiene und Sicherheit in Kinderbetreuungsangeboten		
	<b>Bewilligungsvoraussetzung:</b> Die Einrichtung entspricht den Anforderungen der Hygiene: – Ein Hygienekonzept liegt vor. – Die Räume erfüllen die anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene (Licht, Lüftung, Sauberkeit, Schadstoffe etc.). – Das Angebot ist bei der amtlichen Lebensmittelkontrolle gemeldet (Meldepflicht bei neuen Einrichtungen) bzw. wird bereits kontrolliert (bei bestehenden Einrichtungen).		
Dok	– Hygienekonzept zur Wohn-, Körper- und Lebensmittelhygiene – Kopie der Meldung an die amtliche Lebensmittelkontrolle (bei neuen Einrichtungen) – Kopie des letzten Berichts der amtlichen Lebensmittelkontrolle (bei bestehenden Einrichtungen)		
	Bemerkungen:		

	<b>Bewilligungsvoraussetzung erfüllt</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<b>6</b>	<b>EIN AUSREICHENDER VERSICHERUNGSSCHUTZ IST GEWÄHRLEISTET.</b>  <b>Rechtliche Grundlage:</b> Art. 15 Abs. 1 Bst. f PAVO § 3 Abs. 1 Bst. f KiBeV vgl. auch Empfehlungen der Direktion des Innern zur Hygiene und Sicherheit in Kinderbetreuungsangeboten		
	<b>Bewilligungsvoraussetzungen:</b> Die Einrichtung ist angemessen versichert: – Gebäude: Gebäudeversicherung (Feuer, Wasser) – Einrichtungsgegenstände: Hausratversicherung – Betrieb: Betriebshaftpflichtversicherung		
Dok	Kopien der Versicherungspoliken		
	Bemerkungen:		

	<b>Bewilligungsvoraussetzung erfüllt</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<b>7</b>	<b>DIE ANFORDERUNGEN DES BRANDSCHUTZES SIND ERFÜLLT.</b>		
	<p><b>Rechtliche Grundlage:</b> Art. 15 Abs. 1 Bst. d PAVO vgl. auch Empfehlungen der Direktion des Innern zur Hygiene und Sicherheit in Kinderbetreuungsangeboten</p> <p><b>Bewilligungsvoraussetzung:</b> Die Einrichtung erfüllt die anerkannten Anforderungen des Brandschutzes. Es wurden Vorkehrungen für den Notfall getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Im Notfallkonzept sind die Brandverhütung und das Vorgehen im Brandfall geregelt.</li> <li>– Eine Brandschutzbewilligung liegt vor.</li> </ul>		
Dok	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Notfallkonzept</li> <li>– Kopie der Brandschutzbewilligung des Amts für Feuerschutz</li> <li>– Kopie des Berichts der Feuerschau (bei bestehenden Einrichtungen)</li> </ul>		
	Bemerkungen:		

	<b>Bewilligungsvoraussetzung erfüllt</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<b>8</b>	<b>DIE ERNÄHRUNG IST GESUND UND ABWECHSLUNGSREICH.</b>		
	<p><b>Rechtliche Grundlage:</b> Art. 15 Abs. 1 Bst. c PAVO</p> <p><b>Bewilligungsvoraussetzung:</b> Für eine gesunde und abwechslungsreiche Ernährung ist gesorgt: Die Grundsätze der Ernährung, der Gestaltung der Mahlzeiten und der Organisation der Verpflegung sind festgelegt.</p>		
Dok	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ernährungskonzept</li> <li>– Schriftliche Angaben zur Ernährung im Betriebskonzept</li> <li>– Menupläne (bei bestehenden Einrichtungen)</li> </ul>		
	Bemerkungen:		

	<b>Bewilligungsvoraussetzung erfüllt</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<b>9</b>	<p><b>DIE RÄUME SIND FÜR DIE BETREUUNG VON KINDERN GEEIGNET.</b></p> <p><b>Rechtliche Grundlage:</b> Art. 15 Abs. 1 Bst. d PAVO § 1 Abs. 4 und § 3 Abs. 4 KiBeV Anhang vgl. auch Empfehlungen der Direktion des Innern zu den Raumanforderungen für Kinderbetreuungseinrichtungen (mit Raumprogramm für Kindertagesstätten und Angebote der schulergänzenden Betreuung)</p> <p><b>Bewilligungsvoraussetzung:</b> Die Räume entsprechen den Anforderungen der Wohnhygiene (Punkt 5). Anforderungen an die Innenräume: – Für die Betreuung stehen pro Kind mindestens 6 m<sup>2</sup>, für schulpflichtige Kinder 4 m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung (ohne Nebenräume). – In Kindertagesstätten verfügt jede Gruppe über mindestens zwei Räume mit genügend Tageslicht. – Für Kinder unter 2 Jahren steht ein Ruheraum zur Verfügung, für schulpflichtige Kinder ein Raum für Hausaufgaben. Anforderungen an die Außenräume: Es sind in der Nähe geeignete Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden.</p>		
Dok	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Pläne mit Angaben zur Grösse, Funktion und Belegung der Räume</li> <li>– Angaben zur Ausstattung der Räume</li> <li>– Kopie Baubewilligung (bei Umnutzung oder Umbau)</li> <li>– Kopie Brandschutzbewilligung</li> </ul> <p>Bemerkungen:</p>		

	<b>Bewilligungsvoraussetzung erfüllt</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<b>10</b>	<p><b>DIE LEITUNG UND DIE MITARBEITENDEN SIND FÜR IHRE AUFGABE GEEIGNET.</b></p> <p><b>Rechtliche Grundlage:</b> Art. 14 Abs. 1 Bst. b und Art. 15 Abs. 1 Bst. b PAVO § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 KiBeV Anhang vgl. auch Empfehlungen der Direktion des Innern zur Aus- und Weiterbildung von Betreuungs- und Leitungspersonen in Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung</p> <p><b>Bewilligungsvoraussetzung:</b> Die Leitung und die Mitarbeitenden sind nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet: – Kindertagesstätten müssen den Nachweis erbringen, dass mindestens eine Betreuungsperson pro Gruppe ausgebildet ist. – Für die Betreuung von Kindern unter 1.5 Jahren in Kleinkindergruppen muss mindestens eine Betreuungsperson eine Zusatzqualifikation nachweisen können.</p>		

10	<ul style="list-style-type: none"> <li>– In Kindertagesstten mit zwei und mehr Gruppen muss die Leitungs- person eine Weiterbildung im Fhrungsbereich absolviert haben.</li> <li>– Nicht ausgebildete Betreuungspersonen in Mittagstischen und Ange- boten der Randzeitenbetreuung besuchen eine fachliche Weiterbil- dung und bilden sich regelmig weiter.</li> <li>– Die Leitung von schulergnzenenden Angeboten muss ausgebildet und persnlich geeignet sein.</li> </ul>	
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Personalien sowie Aus- und Weiterbildungsdiplome der Leitungsper- son(en), ev. mit Lebenslauf</li> <li>– Aus- und Weiterbildungsdiplome der Betreuungspersonen, die in Kin- dertagesstten als ausgebildet eingesetzt werden, ev. mit Lebenslauf</li> <li>– Schweizerische Anerkennung der Diplome von Betreuungspersonen mit auslndischen Ausbildungsabschlssen, die in Kindertagesstten als ausgebildet eingesetzt werden, ev. mit Lebenslauf</li> <li>– Ev. Strafregisterauszug oder Leumundszeugnis</li> <li>– Ev. rtliche Zeugnisse</li> </ul>	
	<p>Bemerkungen:</p>	

## A5: Musterverfügung Bewilligung

(Logo Gemeinde)

### Verfügung betreffend Bewilligung eines Angebots zur Tagesbetreuung von Kindern (Kindertagesstätte/privater Mittagstisch oder Randzeitenbetreuung/Tagesfamilie)

für das Kinderbetreuungsangebot **genauer Name des Angebots und Standortadresse**  
Vertreten durch

**Name/Vorname und Adresse der Leitung einer Einrichtung oder der Trägerschaft bzw.**

**Name/Vorname und Adresse der Betreuungsperson einer Tagesfamilie oder der Tagesfamilienorganisation**

#### Der Gemeinderat

gestützt auf **gesetzliche Grundlagen nennen**:

**Kinderbetreuungseinrichtungen: PAVO oder Kinderbetreuungsgesetz und -verordnung**

**Tagesfamilien: Kinderbetreuungsgesetz und -verordnung**

verfügt:

1. **Vorname, Name und Geburtsdatum der Leitung der Einrichtung (nicht der Trägerschaft!) und allenfalls einer Co-Leitung bzw. der Betreuungsperson der Tagesfamilie** wird per **Datum der Gültigkeit** die Bewilligung als **Art der Einrichtung bezeichnen** oder als Tagesfamilie im Sinne des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung erteilt.
2. Es dürfen maximal **Anzahl, Alter und Art der Kinder bezeichnen** Kinder gleichzeitig betreut werden. **Weitere Rahmenbedingungen bezeichnen**
  - Anzahl Gruppen und Anzahl Plätze pro Gruppe
  - Betreuungsschlüssel pro Gruppe
  - Angaben zur Qualifikation des Personals
3. Mit der Bewilligung sind folgende Auflagen verbunden **sämtliche Bedingungen, Auflagen und Fristen nennen**. Bis **Datum einfügen** ist der (schriftliche) Nachweis zu erbringen, dass die Auflagen erfüllt sind.
4. Die Bewilligung wird unter Vorbehalt der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und Auflagen **unbefristet erteilt oder befristet erteilt (Enddatum der Gültigkeit der Bewilligung nennen)**.
5. Werden die Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingehalten, kann die Gemeinde Auflagen oder Massnahmen zur Beseitigung der Mängel verfügen, die Einrichtung einer besonderen Aufsicht unterstellen oder die Bewilligung entziehen.
6. Die Leitung der Einrichtung bzw. die Tagesfamilie haben der **zuständige Stelle der Gemeinde bezeichnen** wesentliche Änderungen der Verhältnisse sowie besondere Vorkommnisse umgehend zu melden. Mit einem Leistungswechsel erlischt die Gültigkeit dieser Bewilligung.

7. Die Leitung der Einrichtung führt ein Verzeichnis der aufgenommenen Kinder unter Angabe ihrer Personalien (Name/Vorname/Geburtsdatum) und der Personalien der Erziehungsberechtigten.
8. Die **zuständige Stelle der Gemeinde nennen** wird mit der Aufsicht beauftragt.
9. Es wird eine Gebühr von **Höhe der Gebühr nennen (nur bei Einrichtungen möglich)** erhoben.
10. Gegen diese Verfügung kann innert **Frist nennen: 10 Tage bei einer Bewilligung gestützt auf die PAVO, 20 Tage, bei einer Bewilligung gestützt auf das Kinderbetreuungsgesetz** nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

**Ort und Datum**

**Gemeinderat**

**Unterschrift**

**Sachverhalt:**

**Gesuchstellung und gesetzliche Grundlagen, die für die Bewilligung zur Anwendung kommen, darlegen.**

**Erwägungen:**

**Auf der Basis des Prüfberichts darlegen, ob und wie die Bewilligungsvoraussetzungen und Qualitätsanforderungen erfüllt sind.**

**Erteilung der Bewilligung oder Ausnahmebewilligung begründen.**

**Befristung und Auflagen begründen**

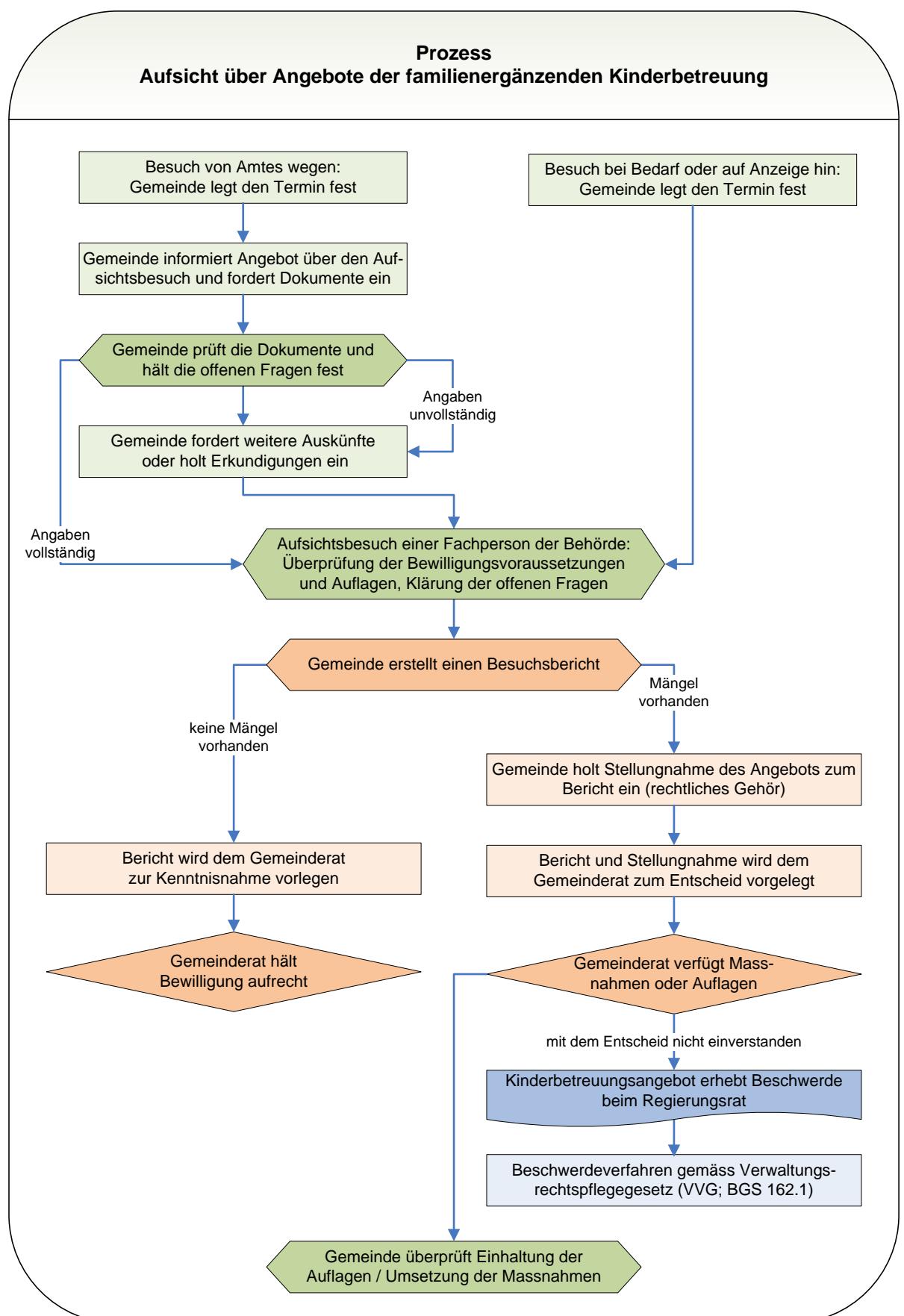
**Mitteilung an (Einschreiben):**

- Leitung der Einrichtung bzw. Betreuungsperson der Tagesfamilie

**Kopie z.K. an:**

- Trägerschaft/Tagesfamilienorganisation
- Aufsichtsperson/-stelle der Gemeinde
- Direktion des Innern, kantonales Sozialamt
- Amtliche Lebensmittelkontrolle (bei Kinderbetreuungseinrichtungen)
- Feuerschau der Gemeinde (bei Kinderbetreuungseinrichtungen)

## A6: Prozess Aufsicht



## A7: Muster Aufsichtsbericht

(Logo Gemeinde)

### Pflegekinderaufsicht im Bereich der Tagesbetreuung: Bericht der Aufsichtsperson über den Aufsichtsbesuch

<b>Informationen zum Aufsichtsbesuch</b>	
Name des Betreuungsangebots	
Standort des Angebots	
Datum Bewilligung	
Datum Aufsichtsbesuch	
Datum letzter Aufsichtsbesuch	
Anwesende Personen	Name/Vorname und Funktion
Datum des Berichts	
Aufsichtsperson(en)	
Erstellerin/Ersteller des Berichts	
<b>Wichtige Veränderungen und Vorkommnisse seit dem letzten Aufsichtsbesuch:</b>	
<b>Wichtige Feststellungen vor Ort:</b>	
<b>Wichtige Gesprächsthemen und -ergebnisse:</b>	
<b>Zusammenfassender Bericht zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen:</b>	
<b>Festgestellte Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen:</b>	
Art und Beurteilung der Mängel	
<b>Kurzer Bericht zur Erfüllung von erteilten Auflagen (falls vorhanden):</b>	
<b>Wichtige Vereinbarungen und vereinbarte Fristen:</b>	
<b>Bemerkungen:</b>	
<b>Antrag an den Gemeinderat mit Begründung:</b>	
Aufrechterhalten der Bewilligung	
Massnahmen zur Beseitigung von Mängeln?	
Verfügung von Auflagen? Welche? Fristen?	
Ort und Datum	Unterschrift

## A8: Muster Bericht zuhanden der Direktion des Innern

(Logo Gemeinde)

### Pflegekinderaufsicht im Bereich der Tagesbetreuung: Bericht der Einwohnergemeinde zuhanden der Direktion des Innern

<b>Informationen zum Bericht</b>				
Einwohnergemeinde				
Zuständige Verwaltungsstelle				
Berichtsjahr				
Datum des Berichts				
Erstellerin/Ersteller des Berichts				
<b>Aufsichtsbesuche Kindertagesstätten</b>				
Name	Besuchstermin	Name Aufsichtsperson	Anzahl Gruppen	Anzahl Plätze
<b>Aufsichtsbesuche Tagesfamilien</b>				
Name	Besuchstermin	Name Aufsichtsperson	Anzahl betreute Kinder	
<b>Aufsichtsbesuche Mittagstische und Randzeitenbetreuung</b>				
Name	Besuchstermin	Name Aufsichtsperson	Anzahl Gruppen	Anzahl Plätze
<b>Wichtige Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr</b>				
Neue Angebote/Bewilligungen, Einstellung von Angeboten, Ausbau von Angeboten, Standortwechsel von Angeboten, besondere Ereignisse:				
<b>Zusammenfassender Bericht über die Ergebnisse der Besuche</b>				
Kindertagesstätten:				
Tagesfamilien:				
Mittagstische und Angebote der Randzeitenbetreuung:				
<b>Wurden Mängel festgestellt?</b>				
Art der Mängel				
<b>Welche Massnahmen zur Beseitigung der Mängel wurden getroffen?</b>				
<b>Bemerkungen</b>				
<b>Kontaktperson für Rückfragen</b>				
Ort und Datum	Unterschrift			

Einsenden bis spätestens 15. Februar des Jahres an folgende Adresse:

Kantonales Sozialamt, Koordinationsstelle familienergänzende Kinderbetreuung, Neugasse 2,  
6300 Zug